

Filmbezugs- und Filmvorführberechtigung katholischer Organisationen

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der Filmberater**

Band (Jahr): **22 (1962)**

Heft 20

PDF erstellt am: **16.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Filmbezugs- und Filmvorführberechtigung katholischer Organisationen

Der Schweizerische Lichtspieltheaterverband hat dem Schweizerischen Katholischen Volksverein nach einem Versuchsjahr nunmehr endgültig die außerordentliche Mitgliedschaft zuerkannt.

In dieser vertraglichen Vereinbarung sind alle katholischen Pfarreien und Organisationen, insbesondere auch die katholischen Jugendorganisationen miteingeschlossen. Auf Grund der Vereinbarung darf jährlich pro Pfarrei eine Filmvorführung mit Erhebung von Eintrittspreisen im Rahmen von Pfarreiveranstaltungen durchgeführt werden. Daneben sind nun in der endgültigen vertraglichen Vereinbarung auch die Filmbezüge für die Durchführung von Filmunterrichtskursen (Filmschulen) geregelt worden. Unter Bezugnahme auf diese Vereinbarung können künftighin von allen katholischen Organisationen oder Institutionen die für Filmschulungskurse benötigten Filme bezogen werden. Die Vorführung dieser Filme muß in einem Kino erfolgen (schon wegen der benötigten Apparatur), oder, wo keine ständigen Theater vorhanden sind, durch Reisekinomitglieder des SLV durchgeführt werden.

Die Vereinbarung mit dem Schweizerischen Lichtspieltheaterverband datiert vom 16. November 1962 und ist den Mitgliedern des SLV mit Rundschreiben Nr. 19/1962 bekanntgegeben worden. Die Vereinbarung hat folgenden Wortlaut:

1. Die Filmbezugs- und Vorführberechtigung wird auf Grund der Konferenzen vom 12. April 1961 und 2. November 1962 wie folgt umschrieben:
 - a) für Vorführungen ohne Erhebung von Eintrittspreisen unbeschränkt Kultur-, Dokumentar-, Sport-, Unterrichts- und Lehrfilme (sogenannte Nichtspielfilme).
 - b) Spielfilme (oder Nichtspielfilm-Programme mit Erhebung von Eintrittspreisen), die nebst der Unterhaltung zur Verfolgung religiöser und ethischer Ziele geeignet **und vom SKVV genehmigt sind**, aber nur für je **eine** Veranstaltung pro Pfarrei und pro Jahr und sofern die Veranstaltungen im Rahmen von Pfarrei-Organisationen durchgeführt und die Veranstalter in den Ankündigungen genannt werden. Wenn die Zahl der Besucher einer Kirchgemeinde so groß ist, daß sie nicht alle in einer Vorführung erfaßt werden können, kann die Vorführung des betreffenden Filmes wiederholt werden.
 - c) für Vorführungen in einer Entfernung von mehr als 5 km vom nächsten ständigen Lichtspieltheater gemäß Verzeichnis des Schweizerischen Lichtspieltheater-Verbandes (oder des Ciné-Blitz) können pro Jahr Spielfilme für zwei Vorführungen bezogen werden, wobei im übrigen lit. b auch hier gilt. Die Distanz von 5 km wird berechnet nach dem kürzesten Verkehrsweg vom nächsten Lichtspieltheater bis zum Vorführsaal (mindestens Straßen III. Klasse).
2. Vorführungen in Orten mit festen Theatern sollen womöglich und wenn zugänglich in einem solchen stattfinden, es sei denn, daß sich kein geeignetes Theater zur gegebenen Zeit und zu zumutbaren Bedingungen zur Verfügung stellt.
3. Die festen Lichtspieltheater haben gegenüber den Vorführungen des SKVV das Vorspielrecht, sofern der betreffende Film für die in Frage stehenden Kino-Orte bereits gemietet wurde oder aller Voraussicht nach noch gemietet wird, so daß er von den Pfarreiangehörigen ohnedies gesehen werden kann.
4. Zwecks Durchführung der Kontrolle der Zahl der Vorführungen der einzelnen Pfarreien sind diese dem SKVV schriftlich zu melden (zum Beispiel durch Kopie der Filmbestellung), womit die bezügliche Kontrolle des SKVV verbunden werden soll.
5. Begehren um weitergehende Filmvorführbarkeit in den einzelnen Orten werden in besonderen Gesuchsverfahren der betreffenden Pfarreien beim SLV um Ertei-

lung besonderer außerordentlicher Mitgliedschaften zu Gunsten der betreffenden lokalen Pfarrei-Organisationen geregelt. Die bezüglichen Entscheide werden dem SKVV vom SLV laufend mitgeteilt.

6. Weitergehende Mitgliedschaftsrechte der bisherigen ordentlichen und außerordentlichen Pfarreimitglieder des SLV bleiben bestehen.
7. Im übrigen gelten die einschlägigen Bestimmungen der Statuten des SLV und des Interessenvertrages der filmwirtschaftlichen Verbände.
8. Für die Durchführung von Filmunterrichtskursen wird folgende von den Filmbezügen gemäß Ziff. 1–7 hiervor unabhängige Sonderregelung getroffen:
Es können Filme aller Kategorien bezogen werden, die für die Durchführung von Kader-Filmunterrichtskursen im Schoße von Organisationen der katholischen Pfarreien oder ihrer regionalen und schweizerischen Zusammenschlüsse (insbesondere katholischer Jugendorganisationen) zu Filmunterrichtszwecken benötigt werden, sofern zu den Filmvorführungen **nur** die Kursteilnehmer zugelassen werden, abgesehen vom Kursgeld keine Eintrittsgelder erhoben werden und die Vorführungen in Kino-Orten und ihrer 5-km-Zone womöglich in einem ständigen Theater, in andern Orten durch Reisekinomitglieder des SLV durchgeführt werden; Ausnahmen sind möglich in besondern Fällen nach vorheriger Vereinbarung mit dem Präsidenten oder Sekretariat des SLV.

Inhaltsverzeichnis des 22. Jahrganges

Grundsätzliches

- Die gegenwärtige Lage des italienischen Films, Nr. 5, S. 37
Gescheitert, Nr. 6, S. 41
Die Massenmedien in den Konzilsberatungen, Nr. 20, S. 193
Filmpolitik für den Orient, Nr. 9, S. 69
Der Mensch im Zeitalter der Massenmedien, Nr. 9, S. 71
Schöpferisches Mitwirken der Kirche, Nr. 12, S. 113
Christentum und Schöpfertum im Film- und Fernsehschaffen, Nr. 15, S. 145
Kulturfilm und Filmkultur, Nr. 16, S. 161
Nicht so, Nr. 16, S. 168
Die deutsche Filmgeschichte und ihre Lehren, Nr. 17, S. 169
Auf die Praxis wird es ankommen, Nr. 18, S. 177
Bundesgesetz über das Filmwesen, Nr. 18, S. 178
Die Gestaltung des Religiösen im Film, Nr. 19, S. 185
Der Erfolg der Monumentalfilme, Nr. 8, S. 58.

Filmschaffende

- Das neue Gesicht des Dieter Borsche, Nr. 2, S. 13
Buster Keaton, Nr. 10, S. 82
Alfred Hitchcock – Porträt eines großen Spielers, Nr. 14, S. 129
Robert Bresson und sein neuer Film «Procès de Jeanne d'Arc», Einlage in Nr. 15

Zu einzelnen Filmen

- René Clair über «Tout l'or du monde», Nr. 2, S. 11
Question seven, Einlage in Nr. 2
Kirche in geteilter Stadt, Nr. 3, S. 19
L'année dernière . . . oder: die Einsamkeit des Menschen, Nr. 4, S. 25
Reaktionen auf «Viridiana», Nr. 5, S. 33
Une aussi longue absence . . . Nr. 7, S. 49
Man kann nicht zwei Herren dienen, Nr. 8, S. 57
Die Filmauszeichnungen des Internationalen Katholischen Filmbüros der letzten zwei Jahre, Nr. 17, S. 176